

Haushaltssatzung des Amtes Achterwehr für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 05.12.2022 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.360.400,--	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.356.500,--	EUR
	einem Jahresüberschuss von	3.900,--	EUR
	einem Jahresfehlbetrag von		EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.464.100,--	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.235.400,--	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	93.000,--	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	171.500,--	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	36,53	Stellen

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

a)	von den Steuerkraftzahlen		Amtsumlage
	1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)		20,30 v. H.
	2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B)		20,30 v. H.
	3. der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital		20,30 v. H.
	4. des Anteils an der Einkommensteuer, Umsatzsteuer u. Sonderausgleich		20,30 v. H.
b)	von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen		20,30 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsdirektorin ihre oder der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,-- EUR.

§ 5

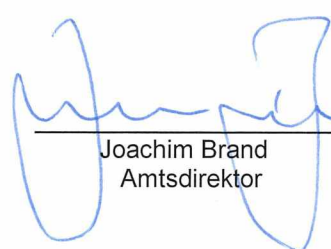
Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Abweichend von § 22 GemHVO-Doppik werden die Aufwendungen sowie Auszahlungen für das Personal (Kontengruppe 50) produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die jeweiligen Konten scheiden damit aus der budgetgebundenen Deckungsfähigkeit aus.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Achterwehr, den 07.12.2022


Joachim Brand
Amtdirektor

